

# Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 52

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286633>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ 8, welcher einen unentgeltlichen Unterricht, dagegen einen Beitrag von Seite der Zöglinge für Wohnung, Kost, Wäsche u. s. w. festsetzt, wird unbeanstandet angenommen.

Nach § 9 soll dieser normale Jahresbeitrag Fr. 100 betragen, welchen aber die Erziehungsdirektion für Vermögliche erhöhen und für Unvermögliche erleichtern kann. Es werden Anträge für Festsetzung eines Minimums von 50 Fr. und eines Maximums von 300 Fr. gestellt, welche aber in der Abstimmung verworfen werden.

Nach § 10 muß jeder patentirte Zögling wenigstens drei Jahre eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton versehen, ansonsten er gehalten ist, dem Staate die Kosten für Unterricht und Verpflegung vollständig zurückzuerstatten. Ein Antrag, diese Verpflichtung auf fünf Jahre auszudehnen, wird mit Mehrheit verworfen.

**Zürich.** Der Entwurf des Schulgesetzes, wie er aus der ersten Berathung des Großen Rathes hervorgegangen, ist gedruckt. Er enthält 363 Artikel.

**Basel.** Zum Rektor der Universität Basel für das Jahr 1860, in welchem bekanntlich das 100jährige Jubiläum zur Gründung der Universität wird gefeiert werden, wurde gewählt Herr Rathsh. Prof. Peter Merian.

**Margau. Bremgarten.** „Wer Liebe säet, wird Liebe ernten.“ Einen Beweis dessen hat der heutige Tag bei uns geleistet. Es fand nämlich in unserer Pfarrkirche eine wahrhaft erhebende Gedächtnißfeier für den lezthin in Zeiningen verstorbenen Herrn Pfarrer Lüzelschwab statt, welcher in den Jahren 1825 bis 1835 als Lehrer an der hiesigen Sekundarschule wirkte, und seither immer im freundlichen Andenken stand. Die Feier wurde von einem ehemaligen Zöglinge des Dahingeshiedenen angeregt, und von Nah und Fern waren die alten Mitschüler — viele Männer verschiedenen Alters und Berufes — zusammengekommen, um dem frühern Lehrer, dessen Wirksamkeit sie auch nach mehr als 20 Jahren nicht vergessen hatten, in stiller Andacht das letzte Opfer der Liebe und Dankbarkeit darzubringen. — Wahrlich, der Lehrerberuf, in Liebe und Treue geübt, hat noch mehr als bescheidene Besoldung; er ist im Besitze dankbarer Herzen, und das ist auch etwas werth.

— **Zofingen.** Im hiesigen Bezirke macht die gerichtliche Bestrafung eines Lehrers mit dreitägigem Gefängniß für die körperliche Züchtigung eines widerspenstigen Schulkindes fortwährend viel zu reden. Auch wir glauben, die Angelegenheit sei nicht ganz angemessen und der gesetzlichen Ordnung entsprechend behandelt worden.